

Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Referent

Jakub Czarnecki

Berater und Sachbearbeiter
Dezernat 44

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Einführung des sog. **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)** bundesweit zum 01.03.2020:

- Ziel: Einreise von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten ermöglichen und dem **Fachkräftemangel** in der deutschen Wirtschaft entgegenwirken.

- Was ist neu seit der Einführung des FEG?
 - Erleichterungen im Bereich der Visavergabe zu Beschäftigungszwecken für qualifizierte Fachkräfte
 - **Keine Vorrangprüfung** mehr (Ausnahmen vorhanden)
 - Einreisemöglichkeit für Fachkräfte zur **Ausbildungsplatzsuche oder Arbeitsplatzsuche**.
 - **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG** (Vereinfachung für Unternehmen).
 - Bildung **zentraler Zuwanderungsbehörden**.

Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung (ZSFE)

- **Hoheitliche Aufgaben** im Land zur Erwerbszuwanderung nach Schleswig-Holstein
- Zuständig für jegliche **Visaverfahren der Erwerbsmigration** nach SH inkl. Familiennachzug im operativem Bereich
- Bündelung **aufenthaltsrechtlicher Kompetenzen der Erwerbsmigration** mit dem Ziel der Beratung und Verfahrensdurchführung
- Neben regulären Visaverfahren zusätzliche Durchführung des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** für Arbeitgeber
- Servicestelle zur **Beratung von Arbeitgebern** und **Koordinator** im Anerkennungs- und Zustimmungsverfahren
- Schnittstelle zwischen **Anerkennungsstellen**, der **Bundesagentur für Arbeit** und dem **Auswärtigem Amt** bzw. den Auslandsvertretungen und weiteren Akteur*innen aus der Zuwanderungsthematik

Was ist allgemein zu beachten?

- **Einreise und Visum:**

Für die Einreise nach Deutschland ist für Staatsangehörige aus Drittstaaten **ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung** im Herkunftsland oder im Land mit rechtmäßigem Aufenthalt einzuholen. Die Einreise muss dabei zu den **im Visum genannten Zwecken** erfolgen (z.B. Erwerbstätigkeit bei dem eingetragenen Unternehmen).

- **Fachkraft:**

Qualifizierte Person mit einer **anerkannten Berufsausbildung** oder einem **anerkannten Hochschulstudium**. Die Berufsausbildung muss dabei einer inländischen zweijährigen Ausbildung entsprechen. Das Hochschulstudium mindestens dem Bachelor-Niveau.

- **Qualifizierte Beschäftigung:**

Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn die zu besetzende Stelle **min. eine Berufsausbildung bedarf**. Ausbildungsberufe wie z.B. Koch, Fachkraft für Gastronomie, Kauffrau/-mann. Anlernberufe bzw. Hilfstätigkeiten sind ausgeschlossen (Ausnahme Westbalkanregelung – folgende Folie). Akademische Fachkräfte können auch in Ausbildungsberufen tätig sein. Die Beschäftigung muss immer einen **Zusammenhang mit der abgeschlossenen Qualifikation** haben.

Sonstige Besonderheiten

- **Westbalkanregelung:**

Auch ohne formelle Qualifikation Tätigkeit in einem Anlern- oder Hilfsbereich möglich. Sondernorm für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien). Nur im **regulärem Verfahren** möglich. Seit 2022 **im Losverfahren** in den zuständigen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Herkunftsländer zu beantragen. **Vorrangprüfung** durch die BA ist erforderlich.

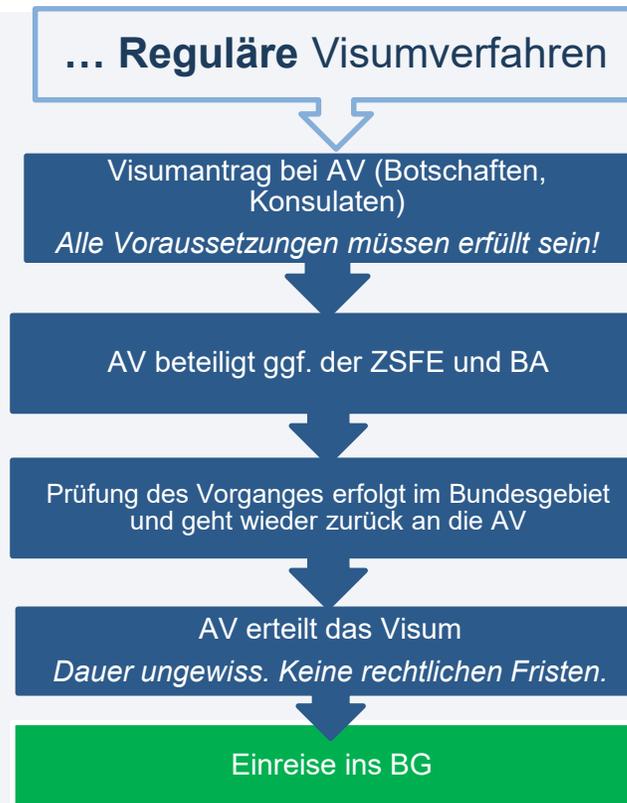
- **Besonderheit bei hochqualifizierten akademischen Fachkräften:**

Antragssteller mit anerkanntem Hochschulabschluss bekommt bei qualifikationsadäquater Beschäftigung und einem Bruttogehalt von min. 56.400 EUR p.a. (bei MINT Berufen schon 43.992 EUR p.a.) die **Blaue Karte**. Vorteile: Niederlassungserlaubnis schon nach 21 Monaten mit B1, kein Spracherfordernis bei Familiennachzug, Unbürokratischere Wechsel in andere EU-Länder nach einer bestimmten Zeit.

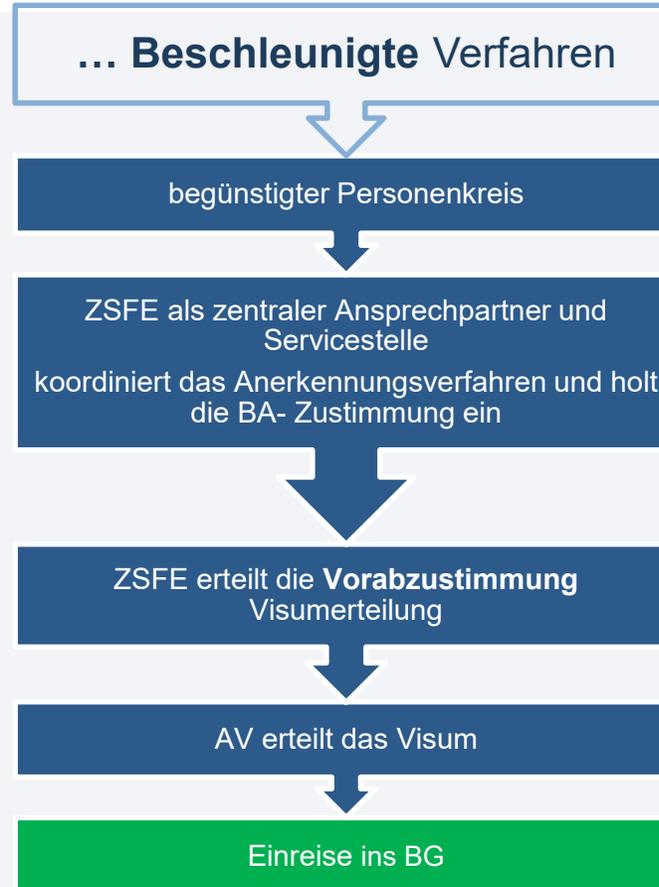
- **Visum für IT-Fachkräfte ohne formeller Ausbildung und Anerkennung:**

IT-Fachkräfte, die nachweislich in den letzten 7 Jahren 3 Jahre im IT Bereich gearbeitet haben, min. 50.760 EUR Brutto p.a. und ein B1 Sprachzertifikat nachweisen, erhalten auch ohne formelle Ausbildung ein Visum zu Erwerbszwecken

Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung über das ...



*Keine zeitlichen Fristen im Verfahren.
 Dauer unbekannt und hängt von Terminvergabe und
 Bearbeitungsstand der Auslandsvertretung und den
 inländischen Behörden ab.*



*Zeitliche Fristen im Verfahren gegeben.
 Geschätzte Dauer 1 – 4 Monate.*

Wie funktioniert das Beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Schritt 1



Bevollmächtigung des Arbeitgebers

- Die ausländische Fachkraft erteilt dem künftigen Arbeitgeber in Deutschland eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.
- Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.

Schritt 2



Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde in Deutschland

- Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch.
- Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf.

Schritt 3



Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde

- Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens mit der Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab: Gebühr von 411 Euro wird erhoben.
- Der Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente (u.a. Vollmacht, Passkopie und Nachweise zu Berufsqualifikationen der Fachkraft).

Schritt 4



Anerkennung der ausländischen Abschlüsse

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Antrag und erforderliche Unterlagen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eventuelle Nachforderungen müssen vom Arbeitgeber an die ausländische Fachkraft kommuniziert werden.
- Ergebnis des Verfahrens soll innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vorliegen: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

Bitte beachten: Arbeitgeber sollten sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf www.make-it-in-germany.de informieren.

Schritt 5



Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inkl. „Zusatzblatt A“ sowie erforderlichenfalls ein Qualifizierungsplan werden an die BA weitergeleitet.
- Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn die BA innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

Bitte beachten: Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.

Schritt 6



Aushändigung der Vorabzustimmung zum Visum

- Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationen wurde positiv abgeschlossen.
 - Ggf. Berufsausübungserlaubnis ist erteilt oder zugesichert.
 - Zustimmung der BA (soweit erforderlich) liegt vor.
 - Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (soweit im Inland abschließend prüfbar) liegen vor.
- Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.

Schritt 7



Visumantragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

- Ausländische Fachkraft gibt bei Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt.
- Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen.
- Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen
- Visumantragsstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Quelle: www.make-it-in-germany.com

Voraussetzungen je nach Einreisezweck (Verbindliches Arbeitsplatzangebot immer vorausgesetzt)

- **§ 18a AufenthG - Fachkraft mit beruflicher Ausbildung gem.**
 - Gleichwertigkeitsbescheid der Anerkennungsstelle
 - Arbeitsmarktprüfung ohne Vorrangprüfung

- **§ 18b AufenthG Fachkraft mit akademischer Ausbildung**
 - Positive Zeugnisbewertung der ZAB/KMK oder entsprechend positiver ANABIN-Auszug
 - Arbeitsmarktprüfung ohne Vorrangprüfung
 - Für die Blaue Karte entsprechende Voraussetzungen

- **§ 16d AufenthG – Qualifizierungsmaßnahmen**
 - Defizitbescheid der Anerkennungsstelle
 - Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2
 - Qualifizierungsplan und Anmeldebestätigung für die geeignete Qualifizierungsmaßnahme
 - Arbeitsmarktprüfung ohne Vorrangprüfung (bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme)

- **§ 16a AufenthG – Ausbildung**
 - Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1
 - Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung

Behördenanschrift / Erreichbarkeit:

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Dezernat 44

Haart 148

24539 Neumünster

Besucheranschrift:

Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

Holsatenring 14

24539 Neumünster

Webseite

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF

Kontakt

jakub.czarnecki@lfa.landsh.de

zsfe@lfa.landsh.de

fachkraefteeinwanderung@lfa.landsh.de